

Novelle der Gewerbeordnung

Die Novelle zur Gewerbeordnung wurde nun am 14.08.2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt mit 14.09.2012 in Kraft.

Ruhendmeldung/Wiederinbetriebnahme (§ 93 Abs. 4; rechtskräftig ab 14.09.2012)

Betrifft Mitglieder mit den Berechtigungen:

- Baumeister
- Baumeistergewerbe eingeschränkt
- Baugewerbetreibende eingeschränkt (neu ab 14.09.2012)
- Teilgewerbe Erdbau
- Teilgewerbe Betonbohren und Schneiden

Änderungen:

- Ruhen und Wiederinbetriebnahme ist der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat Graz) im Vorhinein anzuzeigen
- Eine Anzeige im Nachhinein ist unzulässig und unwirksam
- Ab Einlangen der Mitteilung erfolgt die Löschung im Gewerberegister
- Während des Ruhens ist die Gewerbeausübung unzulässig
- Während des Ruhens entfällt das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung nach § 99 Abs. 7 sowie die Verpflichtung der Erfüllung sonstiger mit der Ausübung des Gewerbes verbundener gewerberechtlicher Verpflichtungen
- Ab Einlangen der Meldung der Wiederaufnahme ist die Eintragung im Gewerberegister durch die Behörde zu reaktivieren, sofern
- der Gewerbetreibende gleichzeitig mit der Meldung der Wiederaufnahme den wirksamen Bestand einer Haftpflichtversicherung im Sinne des § 99 Abs. 7 sowie die Erfüllung aller übrigen Eintragungserfordernisse nachweist
- Ein neuerlicher Nachweis der notwendigen Befähigung entfällt

Einführung einer Pflichtversicherung gem. § 99 Abs. 7-10 für Baumeister, Baumeister eingeschränkt, Baugewerbetreibende eingeschränkt, Teilgewerbe Erdbau und Teilgewerbe Betonbohren und Schneiden

Die Anmeldung eines der o. a. Gewerbe ist künftig an den Bestand einer Haftpflichtversicherung gebunden. Dazu werden dem § 99 GewO (Baumeister) folgende Abs. 7 bis 10 angefügt:

„(7) Die zur Ausübung des Baumeistergewerbes (§ 94 Z 5) oder der dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe berechtigten Gewerbetreibenden haben für ihre Berufstätigkeit eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens 1 000 000 Euro pro Schadensfall abzuschließen. Für diese Pflichtversicherungssumme darf ein Selbstbehalt von höchstens fünf vH dieser Summe pro Schadensfall vereinbart werden. Es ist zulässig, die Versicherungsleistung pro jährlicher Versicherungsperiode für Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von weniger als 2 000 000 Euro auf 1 500 000 Euro und für andere Unternehmen auf 3 000 000 Euro zu beschränken. Die Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden muss bei einem Unternehmen erfolgen, das zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugt ist.

(8) Bei der Anmeldung des Baumeistergewerbes (§ 94 Z 5) oder eines dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbes ist zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß § 339 Abs. 3 der Nachweis der Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden gemäß Abs. 7 zu erbringen.

(9) Bei Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer aus der Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden gelten betreffend die Meldung des Versicherers an die für den das Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5) oder ein dem Baumeistergewerbe entstammendes Teilgewerbe ausübenden Gewerbetreibenden örtlich zuständige Behörde und betreffend die Haftung des Versicherers in Ansehung eines Dritten die Bestimmungen des § 92 GewO 1994 und die Bestimmungen der §§ 158b bis 158i des VersVG, BGBl. Nr. 2/1959, in der geltenden Fassung. § 158c Abs. 2 VersVG gilt mit der Maßgabe, dass der Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Dritten erst nach Ablauf von zwei Monaten wirksam wird, nachdem der Versicherer diesen Umstand der für die Führung des Gewerberegisters zuständigen Behörde angezeigt hat.

(10) Bei Wegfall der Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden im Sinne von Abs. 7 hat die Behörde unverzüglich ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten und, wenn eine neuerliche Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nicht unverzüglich nachgewiesen wird, die Gewerbeberechtigung längstens binnen zwei Monaten zu entziehen. § 361 Abs. 2 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Berufungen gegen Entziehungsbescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Einleitung des Gewerbeentziehungsverfahrens ist im Gewerberegister zu vermerken.“

Nach § 373a GewO ist eine derartige Versicherung auch von Gewerbetreibenden aus dem Ausland nachzuweisen, wenn sie in Österreich tätig werden wollen.

Hinsichtlich des Rahmenvertrags für Baumeister im nicht ausführenden Dienstleistungsbereich ist anzumerken, dass mit dem Versicherer Gespräche über die Anpassung des Rahmenvertrags bereits aufgenommen wurden (der derzeitige Rahmenvertrag erfüllt die Voraussetzungen des § 99 Abs. 7 GewO nämlich nicht).

Für das In-Kraft-Treten dieser Regelung zur Versicherung gilt:

Bestehende Gewerbeberechtigungen:

- Alle Gewerbetreibende, mit den Berechtigungen Baumeister, Baumeister eingeschränkt, Baugewerbetreibender eingeschränkt, Teilegewerbe Erdbau und Teilgewerbe Betonbohren und Schneiden müssen gem. § 376 Z 13

bis 14.09.2013 (zwölf Monate nach Inkrafttreten d. Bundesgesetzblattes)

bei der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft, in Statutarstädten Magistrat) den Nachweis einer entsprechenden Versicherung erbringen. Die Verpflichtung für eine Versicherungsdeckung besteht während des Ruhens des Gewerbes nicht (§ 93 Abs. 4 GewO).

Neuanmeldung:

- Die Änderungen treten einen Monat nach der Veröffentlichung im BGBl mit **14.09.2012** in Kraft. Bei Neuanmeldungen muss daher ab diesem Tag die Versicherung nachgewiesen werden.

Bezeichnung „Baugewerbetreibender“

„In der Gewerbebeanmeldung muss grundsätzlich die in der Liste der reglementierten Gewerbe (§ 94) vorgegebene Gewerbebezeichnung verwendet werden. Dies führt gegenwärtig dazu, dass Gewerbetreibende, die zB ein auf bauausführende Tätigkeiten eingeschränktes Gewerbe ausüben, zwar nicht die Berufsbezeichnung „Baumeister“ führen dürfen, im Wortlaut der Gewerbebeanmeldung und im Gewerberegister jedoch die Bezeichnung „Baumeister, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“ aufscheint. Diese Diskrepanz soll beseitigt werden. In der Gewerbebeanmeldung muss in Hinkunft die Bezeichnung „Baugewerbetreibender“ unter Beifügung der entsprechenden Einschränkung verwendet werden“ (Zitat aus der Regierungsvorlage).

Zur Verdeutlichung der Änderung mögen folgende Beispiele dienen

Bisherige Bezeichnung	Künftige Bezeichnung
Baumeister	Baumeister
Baumeistergewerbe eingeschränkt auf Planung, Berechnung, Leitung	Baumeistergewerbe eingeschränkt auf Planung, Berechnung, Leitung
Baumeistergewerbe eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten	Baugewerbetreibender eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten

Titel „gewerblicher Architekt“

Bisher war nur die - zwischenzeitig außer Kraft getretene RL 85/384/EWG („Architektur- RL“) als Voraussetzung für die Verleihung des Titels genannt; nunmehr wird auch die geltende Rechtsquelle - die RL 2005/36/EG („Berufsqualifikations-RL“) - genannt. Zu einer Änderung der Voraussetzungen für die Erlangung des Titels ist es mit dieser Formaländerung nicht gekommen.

Holzbau-Meister

Die bisherige Bezeichnung „Zimmermeister“ wird abgeschafft und durch den Wortlaut „Holzbau-Meister“ ersetzt. Ähnlich wie beim Baugewerbetreibenden darf die Bezeichnung „Holzbau-Meister“ von Gewerbetreibenden ohne Planungsrecht nicht benutzt werden; diese haben die Bezeichnung „Holzbaugewerbetreibender“ zu verwenden. Eine gleichartige Regelung hinsichtlich der Namensführung wird für das Steinmetzmeistergewerbe eingeführt (ohne Planungsrecht: „Steinmetzgewerbetreibender“).

Begründung von Niederlassungen

Die Begründung von Niederlassungen (von Gewerbetreibenden aus dem EWR-Ausland) obliegt nicht mehr dem BMWFJ, sondern dem zuständigen Landeshauptmann; Dienstleistungsanzeigen sind weiterhin an das BMWFJ zu richten.